

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale

zu § 19

der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler vom 24. Januar 2019

Auf Grund des § 19 der Friedhofssatzung werden für die Friedhöfe der Gemeinde Heusweiler folgende Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale erlassen:

1. Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden vergeben als

a) Reihengrabstätten

- Reihengräber (1-stellig) (auf allen Friedhöfen)
- Rasenreihengräber (1-stellig) mit Liegeplatte (auf allen Friedhöfen außer Friedhof Eiweiler) **-eingestellt-**
- Rasenreihengräber (1-stellig) mit schräg stehender Schrifttafel (auf allen Friedhöfen außer Friedhof Eiweiler) **-Vergabe eingestellt auf allen Friedhöfen außer auf dem Friedhof in Lummerschied-**
- Rasenreihengräber (1-stellig) mit aufrecht stehenden Grabsteinen (nur auf dem Friedhof Eiweiler) **-eingestellt-**

Alle vorgenannten Arten der Rasenreihengräber werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten.

Das Aufstellen von Grabschmuck, Pflanzschalen und Grableuchten usw. auf den Rasengrabstätten ist nur auf der Sockelplatte des Grabmales jeweils in der Zeit vom **15. Oktober bis 15. April** zulässig.

Vasen, Pflanzschalen und Grableuchten dürfen auf der Sockelplatte nicht fest montiert sein.

Das Grabbeet (Fläche ohne Grabmal) ist auf Dauer vollständig freizuhalten.

Die Rasenreihengräber der o. g. Arten werden nur noch in Form der schrägstehenden Schrifttafel auf dem Friedhof in Lummerschied vergeben und nur noch so lange, bis die dort vorhandenen Flächen belegt sind.

- Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und Grabmälern (auf allen Friedhöfen außer Lummerschied ausschließlich nur noch Vergabe dieser Rasengrabart)

Anpflanzungen bzw. das Aufstellen von Grabschmuck sind nur innerhalb des angelegten Pflanzstreifens zulässig. Die Rasengrabstelle selbst ist nach der Neuanlegung der Grabstätte von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

b) Wahlgrabstätten

ba) Tiefengräber (1-stellig -2 Grabstellen übereinander-) – **eingestellt -**

bb) Rasentiefengräber

Rasentiefengräber in Form von Liegeplatten, schrägstehender Schrifttafel, aufrecht stehenden Grabstein (Eiweiler) und Pflanzstreifen sind eingestellt.

bc) Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen (2-stellig, 2 Grabstellen nebeneinander) und Grabmälern; aktuell Neuvergabe nur noch auf den Friedhöfen Eiweiler, Heusweiler und Holz, keine Neuvergabe mehr in Kutzhof und Wahlschied.

Alle vorgenannten Arten der Rasentiefen- bzw. Rasenfamiliengräber werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten. Das Aufstellen von Grabschmuck, Pflanzschalen und Grableuchten usw. auf den Rasengrabstätten mit Liegeplatte bzw. schrägstehender Schrifttafel sowie aufrechtstehendem Grabstein (Friedhof Eiweiler, ohne Pflanzstreifen) ist nur auf der Sockelplatte des Grabmales jeweils in der Zeit vom **15. Oktober bis 15. April** zulässig.

Vasen, Pflanzschalen und Grableuchten dürfen auf der Sockelplatte nicht fest montiert sein.

Das Grabbeet (Fläche ohne Grabmal) ist auf Dauer vollständig freizuhalten.

Anpflanzungen bzw. das Aufstellen von Grabschmuck sind nur innerhalb des angelegten Pflanzstreifens zulässig. Die Rasengrabstelle selbst ist nach der Neuanlegung der Grabstätte von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

bd) Familiengräber (2-stellig – 2 Grabstellen nebeneinander) keine Neuvergabe

c) Urnengrabstätten

ca) Urnenreihengrabstätten (Erdgräber), 1-stellig für 2 Urnen – auslaufend, sobald Grabfeld bzw. Grabreihe belegt

cb) Urnenfamiliengrabstätten (Erdgräber), 1-stellig für 4 Urnen – keine Neuvergabe

cc) Urnenreihengräber (Erdgräber) für anonyme Beisetzung und halbanonyme Beisetzungen im Rahmen von Beisetzungen durch das Ordnungsamt der Gemeinde Heusweiler (1-stellig für 1 Urne)

cd) Urnenreihengrabstätten (Nische in Urnenwand) für 2 Urnen

ce) Urnenfamiliengrabstätten (Nische in Urnenwand) für 4 Urnen – Neuvergabe eingestellt.

cf) Urnenbodendeckergrabstätten (Erdgräber) 1-stellig für 2 Urnen (werden Zug um Zug auf den einzelnen Friedhöfen, außer Lummerschied, eingeführt)

d) Ehrengabstätten

2. Grabmale

In den Grabfeldern **mit besonderen Gestaltungsvorschriften** sind für Grabmale folgende Maße (Höhe, Breite sowie Stärke) einzuhalten:

a) <u>für Reihengräber</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u> (mind./max.)
aa) Personen unter 10 Jahren bis zu	0,70 m	0,50 m	0,14 m – 0,30 m
ab) Personen ab 10 Jahren bis zu	0,90 m	0,70 m	0,14 m – 0,30 m

Die Höhenmaße (Höchstmaße) der Grabmale dürfen durch eine Einfassung, bzw. einen Sockel nicht überschritten werden. Die Verlegung von Grababdeckplatten ist nicht mehr zulässig.

ac) für Rasengrabstätten

Rasenreihengräber (1-stellig) mit Liegeplatten (keine Neuvergabe mehr) (auf allen Friedhöfen außer Friedhof Eiweiler)

Es sind nur liegende Grabmale (Grabplatten) am Kopfende des Grabes mit folgenden Fest- bzw. Höchstmaßen zugelassen:

<u>Länge = Tiefe</u> (Festmaß)	<u>Breite</u> (Festmaß)	<u>Stärke max.</u> (Höchstmaß)
0,50 m	0,70 m	0,10 m

Das Schriftfeld ist innerhalb der Platte unter Einhaltung eines umlaufenden Abstandes von 0,05 m ab Außenkante einzurichten. Für das Schriftfeld ergeben sich hieraus folgende Festmaße:

<u>Länge = Tiefe</u>	<u>Breite</u>
0,40 m	0,60 m

Innerhalb des Grabbeetes ist die Grabplatte unter Einhaltung folgender Maße zu verlegen:

Der Abstand zwischen Hinterkante (Kopfende) des Grabbeetes (Länge 2,25 m) und Hinterkante der Grabplatte beträgt 0,55 m (Festmaß). Die Grabplatte ist in der Mitte des Grabbeetes (Breite 1,30 m) anzuordnen.

Jegliche mit der Grabplatte fest verbundene Vorrichtungen, wie Grableuchten, Vasenaufsätze u.a., sind nicht zugelassen.

Rasenreihengräber (1-stellig) mit schrägstehender Schrifttafel (außer auf dem Friedhof in Lummerschied keine Neuvergabe mehr)

Es sind nur schräg stehende Grabmale (Grundplatte mit Schrifttafel) am Kopfende des Grabes mit folgenden Fest- bzw. Höchstmaßen zugelassen:

<u>Grundplatte liegend</u>		
<u>Länge = Tiefe</u> (Festmaß)	<u>Breite</u> (Festmaß)	<u>Stärke max.</u> (Höchstmaß)
0,50 m	0,70 m	0,10 m

<u>Schrifttafel schräg stehend</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke (max.)</u>
	0,35 m	0,50 m	0,06 m

Die Schrifttafel ist mit einem Neigungswinkel von 70 Grad auf der Mitte der Grundplatte zu befestigen. Als Abstand zwischen Vorderkante der Schrifttafel und Vorderkante der Grundplatte wird ein Festmaß von 0,24 m festgesetzt.

Innerhalb des Grabbeetes ist die Grundplatte unter Einhaltung folgender Maße zu verlegen:

Der Abstand zwischen Hinterkante (Kopfende) des Grabbeetes (Länge 2,25 m) und Hinterkante der Grabplatte beträgt 0,55 m (Festmaß). Die Grabplatte ist in der Mitte des Grabbeetes (Breite 1,30 m) anzuordnen.

Jegliche mit der Grabplatte fest verbundene Vorrichtungen, wie Grableuchten, Vasenaufsätze u.a., sind nicht zugelassen.

Rasenreihengräber (1-stellig) mit aufrecht stehenden Grabsteinen und Sockelplatten (keine Neuvergabe mehr) (nur auf dem Friedhof Eiweiler)

Die Höhe, Breite sowie Stärke der Grabsteine betragen:

<u>Höhe</u> (mind./max.)	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
0,60 m – 0,70 m	0,40 m – 0,50 m	0,14 m – 0,15 m

Die Grabsteine sind wie folgt zu setzen:

- Der Grabstein ist mit der Hinterkante bündig auf das in dem Grabbeet vorhandene Betonband zu setzen.

Die Höhe, Breite sowie Stärke der Sockelplatten betragen:

<u>Länge = Tiefe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
0,50 m	0,70 m	0,10 m (Höchstmaß)

Die Sockelplatten sind wie folgt zu setzen:

- Die Hinterkante der Sockelplatte muss mit der Hinterkante des Grabsteines abschließen
- Die Sockelplatte muss bündig mit dem Erdreich abschließen
- Sockelplatte und Grabstein sind mit ihren Hinterkanten bündig auf das in dem Grabbeet vorhandene Betonband zu setzen.

Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und aufrecht stehenden Grabmalen

Die Höhe, Breite sowie Stärke der Grabmale betragen:

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u> (mind./max.)	<u>Stärke</u>
0,60 m – 0,70 m	0,40 m – 0,50 m	0,14 m – 0,15 m

Um dem Wandel in der modernen Grabkultur gerecht zu werden, werden bei den zukünftig **neu** angelegten Grabfeldern für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler (bis auf Friedhof Lummerschied) Stelen mit folgenden Maßen zugelassen:

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
0,80 m	bis 0,35 m	0,14 m – 0,15 m

Um das bisher einheitliche Bild der älteren, bereits bestehenden Grabfelder nicht zu zerstören, gilt für diese Felder diese Regelung der Zulassung von Stelen nicht.

Bei den ab dem Jahr 2018 neu errichteten Grabfeldern für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen gelten folgende Maße:

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
bis 0,80 m	bis 0,50 m	(mind./max.) 0,14 – 0,18 m

Bei Grabmalen aus Holz, Metall oder Glas darf von dem Mindestmaß der Stärke abgewichen werden, sofern die Standsicherheit der Grabmäler gewährleistet bleibt.

Bei der Verwendung von Glaseinsätzen bzw. Glasgrabmalen ist zu beachten, dass, gemäß § 22 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, die Gemeinde Heusweiler bei Zerstörung oder Beschädigung des Grabmals durch

höhere Gewalt oder durch fremde Hand nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet ist.

Gleichzeitig wird in den zukünftig neu angelegten Feldern dem vielfachen Wunsch der Nutzungsberechtigten Rechnung getragen und eine Sockelplatte mit folgenden Maßen im Pflanzstreifen zugelassen:

<u>Länge</u>	<u>Breite</u> (mind./max.)
0,90 m	bis max.0,40 m (je nach den Begebenheiten vor Ort)

b) für Wahlgrabstätten

ba) Tiefengräber 1-stellig (keine Neuvergabe mehr)

bis zu	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u> (mind./max.)
	1,00 m	0,75 m	0,14 m – 0,30 m

Die Höhenmaße (Höchstmaße) der Grabmale dürfen durch eine Einfassung, eine Platte bzw. einen Sockel nicht überschritten werden.

bb) Rasentiefengräber 1-stellig (mit Liegeplatten) (keine Neuvergabe mehr)

(auf allen Friedhöfen außer Friedhof Eiweiler)

Es sind nur liegende Grabmale (Grabplatten) am Kopfende des Grabes mit folgenden Fest- bzw. Höchstmaßen zugelassen:

<u>Länge = Tiefe</u> (Festmaß)	<u>Breite</u> (Festmaß)	<u>Stärke max.</u> (Höchstmaß)
0,50 m	0,70 m	0,10 m

Das Schriftfeld ist innerhalb der Platte unter Einhaltung eines umlaufenden Abstandes von 0,05 m ab Außenkante einzurichten. Für das Schriftfeld ergeben sich hieraus folgende Festmaße:

<u>Länge = Tiefe</u>	<u>Breite</u>
0,40 m	0,60 m

Innerhalb des Grabbeetes ist die Grabplatte unter Einhaltung folgender Maße zu verlegen:

Der Abstand zwischen Hinterkante (Kopfende) des Grabbeetes (Länge 2,25 m) und Hinterkante der Grabplatte beträgt 0,55 m (Festmaß). Die Grabplatte ist in der Mitte des Grabbeetes (Breite 1,30 m) anzuordnen.

Jegliche mit der Grabplatte fest verbundene Vorrichtungen, wie Grableuchten, Vasenaufsätze u.a., sind nicht zugelassen.

bc) Rasentiefengräber (1-stellig) mit schräg stehender Schrifttafel (keine Neuvergabe mehr)

Es sind nur schräg stehende Grabmale (Grundplatte mit Schrifttafel) am Kopfende des Grabes mit folgenden Fest- bzw. Höchstmaßen zugelassen:

<u>Grundplatte liegend</u>		
<u>Länge = Tiefe</u> (Festmaß)	<u>Breite</u> (Festmaß)	<u>Stärke max.</u> (Höchstmaß)
0,50 m	0,70 m	0,10 m

<u>Schrifttafel schräg stehend</u>		
<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke max.</u>
0,35 m	0,50 m	0,06 m

Die Schrifttafel ist mit einem Neigungswinkel von 70 Grad auf der Mitte der Grundplatte zu befestigen. Als Abstand zwischen Vorderkante der Schrifttafel und Vorderkante der Grundplatte wird ein Festmaß von 0,24 m festgesetzt.

Innerhalb des Grabbeetes ist die Grundplatte unter Einhaltung folgender Maße zu verlegen:

Der Abstand zwischen Hinterkante (Kopfende) des Grabbeetes (Länge 2,25 m) und Hinterkante der Grabplatte beträgt 0,55 m (Festmaß). Die Grabplatte ist in der Mitte des Grabbeetes (Breite 1,30 m) anzuordnen.

Jegliche mit der Grabplatte fest verbundene Vorrichtungen, wie Grableuchten, Vasenaufsätze u.a., sind nicht zugelassen.

bd) Rasentiefengräber (1-stellig) mit aufrecht stehenden Grabsteinen und Sockelplatten (keine Neuvergabe mehr) (nur auf dem Friedhof Eiweiler)

Die Höhe, Breite sowie Stärke der Grabsteine betragen:

<u>Höhe</u> (mind./max.)	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
0,60 m – 0,70 m	0,40 m – 0,50 m	0,14 m – 0,15 m

Die Grabsteine sind wie folgt zu setzen:

- Der Grabstein ist mit der Hinterkante bündig auf das in dem Grabbeet vorhandene Betonband zu setzen.

Die Höhe, Breite sowie Stärke der Sockelplatten betragen:

<u>Länge = Tiefe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
0,50 m	0,70 m	0,10 m (Höchstmaß)

Die Sockelplatten sind wie folgt zu setzen:

- Die Hinterkante der Sockelplatte muss mit der Hinterkante des Grabsteines abschließen
- Die Sockelplatte muss bündig mit dem Erdreich abschließen
- Sockelplatte und Grabstein sind mit ihren Hinterkanten bündig auf das in dem Grabbeet vorhandene Betonband zu setzen.

be) Rasentiefengräber (1-stellig -2 Grabstellen übereinander-) mit Pflanzstreifen und aufrecht stehenden Grabsteinen

Die Höhe, Breite sowie Stärke der Grabsteine betragen:

<u>Höhe</u> (mind./max.)	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
0,60 m – 0,70 m	0,40 m – 0,50 m	0,14 m – 0,15 m

bf) Familiengräber 2-stellig bis zu	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u> (mind./max.)
	1,20 m	1,50 m	0,14 m – 0,30 m

Die Höhenmaße (Höchstmaße) der Grabmale dürfen durch eine Einfassung, eine Platte bzw. einen Sockel nicht überschritten werden. Grababdeckplatten dürfen ab sofort nicht mehr angebracht werden.

bg) Familiengräber 2-stellig mit Pflanzstreifen

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
0,65 – 0,80 m	0,90 – 1,10 m	0,14 – 0,18 m

Wo die Begebenheiten es zulassen, ohne dass andere Grabstätten davon berührt werden, ist bei Findlingen die Stärke von 0,20 m zulässig.

Bei den ab dem Jahr 2018 neu errichteten Grabfeldern für Rasenfamiliengräber mit Pflanzstreifen wird dem vielfachen Wunsch der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten Rechnung getragen und ein Sockelplatte mit folgenden Maßen im Pflanzstreifen zugelassen:

<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
bis max. 1,80 m	bis max. 0,35 m (je nach Begebenheiten Vorort)

Bei Grabmalen aus Holz, Metall oder Glas darf von dem Mindestmaß der Stärke abgewichen werden, sofern die Standsicherheit der Grabmäler gewährleistet bleibt.

Bei der Verwendung von Glaseinsätzen bzw. Glasgrabmälern ist zu beachten, dass, gemäß § 22 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, die Gemeinde Heusweiler bei Zerstörung oder Beschädigung des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet ist.

Für Reihengräber und Wahlgrabstätten (mit Ausnahme der Rasengrabstätten – Rasenreihengräber, Rasenfamiliengräber und Rasentiefengräber) sind auch Liegetafeln aus den unter Nr. 3 b) genannten Materialien zugelassen. Sie können auf Natursteinsockeln aufgebracht werden; die Höhe von insgesamt 0,40 m (einschließlich Sockel) darf dabei nicht überschritten werden.

Die Abmessungen betragen bei

	<u>Länge = Tiefe</u>	<u>Breite</u>
Reihen- und Tiefengräbern	0,50 m	0,70 m
bei Familiengräbern	0,70 m	1,20 m

Bei den angegebenen Maßen handelt es sich um Höchstmaße.

c) für Urnengrabstätten

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u> (mind./max.)
ca) Urnenreihengräber 1-stellig bis zu	0,60 m	0,50 m	0,14 m – 0,30 m
cb) Urnenfamiliengräber 1-stellig bis zu	0,60 m	0,70 m	0,14 m – 0,30 m

Für die unter ca) und cb) genannten Urnengrabstätten gelten außerdem zusätzlich:

Die Höhenmaße (Höchstmaße) der Grabmale dürfen durch eine Einfassung, eine Platte bzw. einen Sockel nicht überschritten werden.

Für Urnengrabstätten sind auch Liegetafeln aus den unter Nr. 3 b) genannten Materialien zugelassen.

Die Abmessungen betragen

	<u>Länge = Tiefe</u>	<u>Breite</u>
bei Urnenreihengräbern	0,40 m	0,50 m
bei Urnenfamiliengräbern	0,50 m	0,70 m

Die Tafeln können auf Natursteinsockeln aufgebracht werden; die Höhe von 0,20 m (einschließlich Sockel) darf dabei nicht überschritten werden.

Zulässig sind auch schräg stehende Schrifttafeln

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
max. 0,35 m	max. 0,50 m	max. 0,06 m

Die Schrifttafel ist mit einem Neigungswinkel von 70 Grad zu montieren. Als Untergrund ist sowohl eine Teilabdeckung, ein Sockel, eine einteilige Platte oder eine Grundplatte möglich. Dabei sind die Maße der Gräber zu beachten.

cc) für Urnenkammern (Nischen in Urnenwänden)

Die Maße der Urnenkammern richten sich nach Typ und Bauweise der Urnenwände. Die Urnenkammern sind an den Vorderseiten unmittelbar nach der Beisetzung durch eine Platte aus Naturstein zu verschließen und mit dem vollständigen Namen des/der Verstorbenen zu versehen. Die zu verwendenden Platten werden bei der Friedhofsverwaltung verwahrt. Auf den Platten ist nur eine vertieft gehauene oder gefräste Schrift zulässig.

cd) Urnenreihengräber (Erdgräber) für anonyme Beisetzung und halbanonyme

Beisetzung (1-stellig für 1 Urne)

Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen und halbanonymen Urnengräbern ist nicht zulässig.

Diese Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten.

ce) für Urnenbodendeckergrabstätten

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke (mind./max.)</u>
Grabmale	bis 0,60 m	bis 0,50 m	0,14 – 0,30 m
Würfel	0,50 m	0,50 m	0,50 m
Stele:	bis 0,80 m	bis 0,40 m	0,14 – 0,30 m

Bei Grabmalen aus Holz, Metall oder Glas darf von dem Mindestmaß der Stärke abgewichen werden, sofern die Standsicherheit der Grabmäler gewährleistet bleibt.

Bei der Verwendung von Glaseinsätzen bzw. Glasgrabmälern ist zu beachten, dass, gemäß § 22 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, die Gemeinde Heusweiler bei Zerstörung oder Beschädigung des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet ist.

Diese Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde Heusweiler angelegt, gepflegt und unterhalten.

d) Ehrengabstätten

Es gelten die Bestimmungen gem. § 17 der Friedhofssatzung.

3. Beschaffenheit und Gütevorschriften für die Grabmale und Gedenkzeichen

Der zur Herstellung von Grabmalen zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein. Es sind alle Bearbeitungsarten zugelassen. Die Tiefe bzw. Wandstärke der Grabmale darf 0,30 m nicht überschreiten. Ausnahme bildet die Stärke bei den Würfeln auf den Urnenbodendeckergrabstätten, die auf 0,50 m festgelegt ist.

Zugelassene Werkstoffe sind:

- a) Natursteine wie feste Sandsteine in jeder Farbe (z.B. Muschelkalk, Granite, Travertin, farbiger Marmor, heller Blaubeerg, farbiger Dolomit u.a.) sowie Findlinge;
- b) Metalle (auch mittels Pulverbeschichtung in Farbe), gegebenenfalls verbunden mit Naturstein
- c) Holz: Holzzeichen müssen naturfarben und mit Holzschutzmitteln versehen sein. Auf Kindergräbern ist auch weißer Farbanstrich zulässig.
- d) Glas und Glaseinsätze; wobei bei der Verwendung von Glaseinsätzen bzw. Glasgrabmälern zu beachten ist, dass gemäß § 22 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, die Gemeinde Heusweiler bei Zerstörung oder Beschädigung des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet ist.
- e) Sollen Gedenkzeichen aus Holz, Glas oder Metall einen sichtbaren Sockel erhalten, muss dieser Sockel aus Naturstein hergestellt sein.
Die in Ziffer 2. angegebenen Höhenmaße (Höchstmaße der Grabmale) dürfen durch den Sockel nicht überschritten werden.
- f) Die Schriftfarbe ist dem Farbton des Grabmales anzupassen. Die Schrift kann auch in Form einer Metallschrift aufgebracht werden.
- g) Grababdeckplatten dürfen auf Gräbern mit Körperbestattungen zukünftig nicht mehr neu angelegt werden. Zugelassen sind einteilige Platten und Teilabdeckungen für Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabstätten mit den unten genannten Maßen. Für bereits vorhanden einteilige Platten und Teilabdeckungen für Gräber mit Körperbestattungen gelten folgende Festmaße:

<u>Grabart</u>	<u>Einteilige Platten</u>		<u>Teilabdeckung(en)</u>
	Länge x Breite in cm		Breite in cm
Reihengrab 1-stellig (unter 10 Jahren)	150	70	70
Reihengrab 1-stellig (ab 10 Jahren)	225	100	100
Tiefengrab 1-stellig	225	100	100
Familiengrab 2-stellig	225	210	210
Urnenreihengrab 1-stellig	80	55	55
Urnenfamiliengrab 1-stellig	125	75	75

Bei allen angegebenen Maßen handelt es sich um die Außenmaße der Platten bzw. Teilplatten.

Eine Materialstärke von mindestens 0,07 m wird zwingend vorgeschrieben. Die Abdeckung darf insgesamt die Höhe von 0,10 m, gerechnet über Oberkante des Plattenbelages rechts und links der Grabstätte bis zur Oberkante der Abdeckplatte, nicht überschreiten.

Bei Wahlgrabstätten (Familiengräber 2-stellig) ist das Aufbringen einer dritten, mittleren Grabplatte bis zu einer Gesamthöhe von 0,20 m zulässig.

Im Übrigen gelten für bereits vorhandene Grababdeckplatten die gleichen Gestaltungsmerkmale wie für die sonstigen Grabdenkmale.

- h) Grabeinfassungen dürfen nur auf Grabstätten **in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften** aufgebracht werden.
Die Einfassung darf insgesamt eine Höhe von 0,10 m, gerechnet ab Oberkante des Plattenbelages rechts und links der Grabstätte bis zur Oberkante der Einfassung, nicht überschreiten.
- i) Alle stehenden Grabmale mit geringer Standfläche, z.B. körperhafte Male, müssen durch korrosionsbeständige Metalldübel nicht unter 10 mm Stärke mit dem Fundament oder der Unterlage fest verbunden werden, so dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- j) Auf dem Friedhof im Ortsteil Obersalbach-Kurhof sind für die Reihengräber, die Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen, die Urnenreihengräber und die Urnenfamiliengräber nur Grabmale in Form von Holzzeichen bis zu einer Höhe von 1,20 m erlaubt. Nr. 3 c) gilt entsprechend.
Dies gilt nicht für Rasengrabstätten alter Art (Liegeplatte oder Schrifttafel schräg stehend).

Nicht zugelassen sind:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;
 - b) Grabmale aus Kunststein (Terrazzo, Beton und vergleichbare Materialien), Faserzement, Kunststoffen oder Blecherzeugnissen sowie Grabmale aus verputztem Mauerwerk;
 - c) Ölfarbanstriche auf Steingrabmalen;
 - d) Porzellan oder ähnliche Erzeugnisse.
4. Für jede Grabstelle wird nur ein Grabmal zugelassen. Das Grabzubehör und der Grabschmuck müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
 5. Auf dem Friedhof in Lummerschied (Ortsteil Kutzhof) sind entlang der Waschbetonmauer im Grabfeld B nur Schrifttafeln in rechteckiger Form mit einer Breite bis zu 0,60 m und einer Höhe bis zu 0,50 m oder eine Beschriftung in korrosionsfreiem Metall unmittelbar an der Waschbetonmauer zugelassen.
 6. In den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden die einzelnen Grabstellen durch Naturstein-Trittplatten gegeneinander abgegrenzt. Die Verlegung und Unterhaltung dieser Trittplatten obliegt der Friedhofsverwaltung.
Dies gilt nicht für die Grabfelder mit Rasenreihen- und Rasentiefengräbern.

In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden die Zwischenräume der Grabstätten mit losem Natursplitt abgedeckt. Die erforderlichen Maßnahmen hierfür werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Dies gilt sowohl für das erstmalige Aufbringen des Belages als auch für künftig erforderlich werdende Auffüllungen.

Dies gilt nicht für die Grabfelder mit Rasenreihen-, Rasentiefen- und Rasenfamiliengräbern.

7. Grabfeld für Freie („F“) Gestaltung des Grabmales:

Soweit es auf einem der in § 1 unter den Buchstaben a) bis g) der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe aus Platzgründen nicht möglich ist, für die einzelnen Grabarten getrennte Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften einzurichten, wird ein spezielles Grabfeld „F“ für die freie Gestaltung des Grabmales an geeigneter Stelle des Friedhofes vorgehalten. Sobald die vorhandenen Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften vollständig belegt sind, werden zukünftig nur noch Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften angelegt, was eine zukünftige Kennzeichnung der entsprechenden Felder hinfällig machen wird.

Dieses Grabfeld wird in der Örtlichkeit entsprechend gekennzeichnet (Grabfeld „F“).